

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 08/2024**

### **Gewerbliche Finanzierung**

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020 (037, 047, 075, 076) und KfW-Schnellkredit 2020 (078)  
Umstellung Endkreditnehmerwechsel ab 01.03.2024 auf Standardprozess**
- 2. Hinweis auf erweiterte Informationspflichten bei Krediten mit (teilweiser) Haftungsfreistellung der KfW  
Meldungen NPL-Status nach Artikel 178 CRR**
- 3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (263) und Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299):  
Hinweis zur Abruffristverlängerung bei Krediten ohne tilgungsfreie(s) Jahr(e)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020 (037, 047, 075, 076) und KfW-Schnellkredit 2020 (078)  
Umstellung Endkreditnehmerwechsel ab 01.03.2024 auf Standardprozess**

Das „KfW-Sonderprogramm 2020“ und der „KfW-Schnellkredit 2020“ wurden zum Großteil über automatisierte BDO-Zusagen oder im Fast Track-Verfahren (für Beträge bis maximal 10 Mio. EUR) mit einer reduzierten Risikoprüfung und einer erhöhten Risikotoleranz zugesagt. Dadurch wurde den Unternehmen schnell Liquidität zur Verfügung gestellt, um die - inzwischen nachlassenden - Auswirkungen der Corona-Pandemie abfedern zu können. Auch Endkreditnehmerwechsel in diesen Produkten wurden in der Folge mit einer reduzierten Risikoprüfung umgesetzt, ebenso der Wechsel des beherrschenden Gesellschafters.

Ab dem 01.03.2024 (Posteingangsdatum) stellt die KfW den Prozess Endkreditnehmerwechsel sowie Wechsel des beherrschenden Gesellschafters im „KfW-Sonderprogramm 2020“ und „KfW-Schnellkredit 2020“ auf den bestehenden Standardprozess für Kredite mit Haftungsfreistellung um.

Die Formulare „Bestätigung zum Endkreditnehmerwechsel - KfW-Sonderprogramm 2020“ (600 000 5074) und „Bestätigung zum Endkreditnehmerwechsel - KfW-Schnellkredit 2020“ (600 000 5073) können daher ab dem 01.03.2024 nicht mehr genutzt werden. Bitte orientieren Sie sich ab diesem Datum bei der Beantragung von Endkreditnehmerwechseln an der in 2019 veröffentlichten „Checkliste für Endkreditnehmerwechsel“ (600 000 4480) in der Rubrik „gewerbliche Produkte mit KfW-Risiko“.

## **2. Hinweis auf erweiterte Informationspflichten bei Krediten mit (teilweiser) Haftungsfreistellung der KfW** **Meldungen NPL-Status nach Artikel 178 CRR**

Bei Krediten mit (teilweiser) Haftungsfreistellung der KfW erreichen uns und die KfW vermehrt NPL- Meldungen ohne weitere Informationen, insbesondere ohne Angaben zum Ausfallgrund. Für einen effizienteren Kreditprozess und die Vermeidung von Rückfragen möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass bei Krediten mit (teilweiser) Haftungsfreistellung der KfW erweiterte Informationspflichten bestehen (s. a. Hausbankenmitteilung Nr. 46/2017 vom 20.12.2017 und Hausbankenmitteilung Nr. 130/2022 vom 21.12.2022). Zur strukturierten Übermittlung der Negativinformationen steht Ihnen optional das Formular „Status-Meldungen nach Art. 178 CRR /Negativ- und Positivinformationen“ (Formularnummer: 600 000 4384, Stand: 15.12.2022) zur Verfügung.

Um die Kreditprozesse effizienter zu gestalten, wird die KfW ab sofort bei Negativinformationen, die wir zur Kenntnisnahme erhalten und die mit keinem weiteren Handlungsbedarf verbunden sind, keine Antwortschreiben mehr erstellen. Bei Negativinformationen mit Handlungsbedarf auf Seiten der KfW oder der Hausbank erhalten Sie über uns weiterhin entsprechende Antwortschreiben der KfW.

## **3. Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (263) und Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude (299):** **Hinweis zur Abruffristverlängerung bei Krediten ohne tilgungsfreie(s) Jahr(e)**

Bei Krediten mit tilgungsfreiem(n) Jahr(en) beträgt die Abruffrist 12 Monate nach Zusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert.

Sollte der Kredit ohne tilgungsfreie(s) Jahr(e) beantragt werden und der Tilgungsbeginn liegt vor Ablauf eines Jahres ab Zusage, ist die Fristverlängerung verkürzt. Das entsprechend verkürzte Ablaufdatum der Abruffrist wird Ihnen schriftlich mit der letztmaligen Abruffristverlängerung mitgeteilt. In solchen Fällen beantragen Sie bitte, spätestens nach Erhalt der letzten automatisierten Abruffristverlängerung, eine Fristverlängerung auf 36 Monate (sofern gewünscht). Der Antrag wird in diesem Fall manuell bearbeitet.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Marktfolgebereichs Förderkredite jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AG**

i. V. Brunk

i. V. Müller